

Jugendordnung des TSV Schafhausen

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Vereins setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und den von ihnen gewählten Vertretern.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Jugendabteilung

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Förderung des Sozialverhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement
- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen und Begegnungen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen
- vereinsoffene Jugendarbeit

§ 3

Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilungen ab dem 14. Lebensjahr, sowie Mitglieder des Jugendausschusses besitzen das Recht ihre Vertreter zu wählen.

Das Recht, gewählt zu werden, kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden.

Gesamtjugendleiter und Abteilungsjugendleiter des Vereins können erst ab 18 Jahren gewählt werden.

§ 4

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a.) die Jugendvollversammlung
- b.) der Jugendausschuss

Auf Abteilungsebene: der von der Jugendabteilungsversammlung gewählte Jugendleiter und Jugendvertreter.

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen jungen Mitgliedern im Sinne von § 3.

Aufgaben: Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 Entgegennahme des Berichts des Gesamtjugendleiters
 Entgegennahme des Kassenberichts
 Wahl und Entlastung des Mitglieder Jugendausschusses

Die Jugendvollversammlung findet alle 2 Jahre vor der Hauptversammlung des Vereins statt.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a.) dem Gesamtjugendleiter
- b.) dem Stellvertreter
- c.) den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen
- d.) 2 Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- e.) 2 Beisitzern (1 davon Kassenwart)

Der Gesamtjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Er ist Vorsitzender der Jugendausschusses.

Der Gesamtjugendleiter und die Abteilungsjugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7

Finanzielle Mittel

Der Jugendabteilung sollten ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Über die Höhe der Mittel entscheidet die Erwachsenenabteilung in Abstimmung mit dem Jugendausschuss.

Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten (z.B. Vereinskassier) ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Bestätigung erfolgte am 27.03.1992. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Generalversammlung.

Der Nachsatz zur Vereinssatzung: Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in einer Jugendordnung geregelt, wurde vom Amtsgericht Leonberg am 11. November 1992 eingetragen.